Basel, den 13. August 1938 XXXVIII. Jahrgang / No. 33

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

AKO-Kauf — Teurer Kauf.

Zu den vielen Privatgeschäften und Kreditinstituten, die sich — entweder der Not und den Bedürfnissen der Zeit gehorchend oder in Befolgung eines besonderen geschäftlichen Zweckes — mit der Finanzierung des Kreditkaufs abgeben, hat sich seit einiger Zeit die AKO, eine sog. «Angestellten-Kredit--Organisation», gesellt. Diese Organisation nahm zuerst ihre Tätigkeit auf dem Platze Zürich auf, um dann die Arbeit noch auf Basel, St. Gallen und Winterthur auszudehnen. Die AKO wendet sich in erster Linie an Angestellte mit festem und sicherem Einkommen.

Mit einem sehr grossen Reklame-Aufwand, der bis zu Beginn des Monats Juli Fr. 60,000.— erreicht haben soll, sucht sie ihren Kundenkreis stets weiter auszudehnen. Eine Feststellung der Kundenzahl ist nicht möglich, doch darf angenommen werden, dass mit Hilfe des AKO-Kredits schon respektable Umsätze erzielt werden.

Die Erteilung des AKO-Kredits geht in der Weise vor sich, dass der Kreditsuchende auf Grund einer Selbstauskunft einen auf eine bestimmte Summe lautenden «Einkaufsschein» erhält, mit dem in den der Ako angeschlossenen Geschäften bezahlt werden kann. Mit der Gewährung des Kredits übernimmt der Schuldner jedoch bedeutende Verpflichtungen, die im folgenden etwas näher beleuchtet werden sollen.

Zuerst sei jedoch noch ein kurzer Blick auf das Selbstauskunfts-Formular, das der Schuldner auszufüllen hat, geworfen. Dieser hat u. a. folgende Fragen zu beantworten:

«Beziehen Sie ein monatliches Fixum und wieviel?»

«An welchen Tagen des Monats erfolgt die Auszahlung?»

«Haben Sie noch andere regelmässige Einkünfte und welche?»

«Welche Schulden haben Sie (wie z. B. Vorschuss, Darlehen, Hypothekarschulden, Bürgschaften, rückständige Steuern usw.) und wie sind dieselben zu tilgen?»

«Allfällige Abzüge an Ihrem Einkommen monatlich (Versicherungsprämien, Krisenopfer, Pensionskasse, Krankenkasse etc.)»

«Ist gegen Sie ein Prozess oder eine Betreibung anhängig?»

«Sind Sie bevormundet oder sind Sie in Ihrer Schlüsselgewalt beschränkt?»

«Haben Sie Fahrhabe (Mobiliar etc.) und welche?»

Mit der Beantwortung dieser Fragen sichert sich die AKO eine Garantie für die Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen des an sich schon wegen seines festen Einkommens materiell gut fundierten Kreditschuldners. Sie sichert sich nicht nur die Rückzahlung der eigentlichen Schuld, sondern auch die Begleichung der «Abwicklungsgebühr», die für die beschränkte Zeit, für die der Kredit gewährt wird, den hohen Satz von 5% beträgt. Wer über die AKO kauft, zahlt zudem noch bei Abschluss des ersten Kredits Fr. 1.— als Abschlussgebühr (für die weiteren Kreditabschlüsse beträgt die Fertigungsgebühr 50 Cts.).

Der Kreditnehmer hat so bei einem Schuhkauf von Fr. 40.— 1 Franken als Fertigungsgebühr sowie Fr. 42.— (wovon Fr. 2.— Abwicklungsgebühr), d. h. zusammen Fr. 43.—, in 4 Monaten zurückzuzahlen. Dies entspricht (bei Tätigung des Kaufes z. B. am 10. Januar und Bezahlung der Monatsraten am 1. Februar, 1. März, 1. April und 1. Mai) einer Zinsbelastung von 44% pro Jahr.

Bei Kleidern kann die Rückzahlung in 6 Monaten erfolgen. Auf Grund des von der AKO gegebenen Beipiels ergibt sich ein Zins von 20% pro Jahr.

Die AKO behauptet bei einer späteren Gelegenheit, dass der durchschnittliche Kredit sich auf Fr. 150.— belaufe. Nimmt man an, dass dieser Kredit am 25. Dezember aufgenommen worden sei und in 6 gleichen Monatsraten, am 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli zurückzuzahlen ist, so ergibt sich ein Jahreszins von 19%. Bei Inrechnungstellung einer Fertigungsgebühr von 50 Cts. ergeben sich bei den 3 aufgeführten Beispielen Zinssätze von 36%, 18%, 18%.

Eine weitere finanzielle Belastung für den Kreditnehmer entsteht dadurch, dass dieser auf sein normales Anrecht auf Sondervergünstigungen, wie Ra-

battmarken, Verbands- und Vereinsrabatte, Skonti usw., zu verzichten hat. Der AKO-Käufer verliert dadurch noch einmal 5 %. Die in ihrer Reklame gegebene Zusicherung, dass die Kreditnehmer «ohne Aufschlag und zu Kassapreisen» einkaufen können, macht die AKO auf diese Weise in wenig rühmlicher Weise wieder zunichte.

Der Detaillist bleibt auch Eigentümer der Ware bis zu deren vollständigen Bezahlung — eine Bestimmung, die eine weitere Sicherung für die AKO bedeutet.

Mit diesen Leistungen des Kreditnehmers sind jedoch die Einnahmequellen der AKO noch nicht erschöpft. Sie lässt sich die von ihr den angeschlossenen Detailgeschäften geleisteten Dienste (Reklame, Kundenwerbung, Sicherstellung der Bezahlung) ebenfalls bezahlen. Der Detaillist vergütet der AKO eine Kommission von 10 Prozent auf dem mit den Kunden der AKO getätigten Umsatz. Der Detaillist wird jedoch von der AKO nicht bar bezahlt, sondern ausser dem 10-prozentigen Abstrich von der Verkaufssumme noch verpflichtet, langfristig zu kreditieren. Die letzte Monatsrate erhält der Detaillist nach 10 Monaten.

Resümierend seien folgende Vorteile für die AKO aus diesen für sie sozusagen risikolosen Kreditgeschäften festgehalten. Sie verlangt vom Kreditnehmer:

1. Eine Fertigungsgebühr von Fr. 1.— resp. 50 Cts.
2. Eine Abwicklungsgebühr von 5 %, was einem Jahreszins gemäss den obigen Beispielen von 18 % bis 44 % entspricht.
3. Durch die Selbstauskunft einen sehr gründlichen Einblick in die persönliche finanzielle Lage, die dank des festen Lohnes schon von vorneherein ein grosses Risiko ausschliesst.
4. Zugunsten des Detaillisten den Verzicht auf Rabatte usw.

Weiter erhält die AKO vom Detaillisten:

1. 10 % vom mittels AKO-Krediten getätigten Umsatz.
2. Die Einräumung eines langfristigen Kredits.
3. Die Abtretung des Eigentumsvorbehalts an den dem Kreditnehmer ausgehändigten Waren.

Wie aus den anlässlich einer Diskussion in der «N. Z. Z.» gemachten Angaben, die z. T. auch in den obigen Ausführungen verwertet wurden, festgestellt werden kann, ist das Verlustrisiko bei Geschäften, wie sie die AKO tätigt, auf etwa 1 % zu veranschlagen.

Über den individuellen und volkswirtschaftlichen Wert des AKO-Systems haben die exorbitanten Unkosten, die in den obigen Feststellungen detailliert aufgeführt sind, entschieden. Für das Ungesunde, Verurteilenswerte, sozial Gefährliche und Schädliche des Kreditwesens könnte kein schlagenderes Beispiel als die AKO gefunden werden, die sich so gerne einen gemeinnützigen Anstrich gibt, sich in Wirklichkeit jedoch ein Geschäft sichert, wie man es sich für ein in Krisenzeiten entstandenes Unternehmen kaum besser vorstellen kann — vorausgesetzt allerdings, dass sich ein genügend grosser Kreditnehmerkreis findet, der bereit ist, derartige Nachteile auf sich zu nehmen. Der so gerne als Argument benützte Hinweis auf die plötzlich — durch Krankheit, Todesfall usw. — entstehende Notlage vieler Menschen und die dadurch geschaffene Berechtigung solcher Kreditinstitute erledigt sich durch die Tatsache, dass sozusagen sämtliche Geschäfte bereit sind, ohne exorbitante Mehrforderungen solche akute Notzeiten überbrücken zu helfen. Die Forcierung des Kreditkaufs, wie sie z. B. in folgenden Schlagzeilen der AKO

> *«Sommer! Badezeit! Ferien! Da gibt es eine Menge neuer Anschaffungen — vermehrte Auslagen. Wir erleichtern sie Ihnen!*
> *Frohe und sorglose Ferien durch die AKO!*

zum Ausdruck kommt, ist absolut zu verurteilen. Sie fördert die unsolide Haushaltführung, aus der es End aller Enden keinen Ausweg mehr gibt. Den von der AKO gebotenen momentanen Vorteilen stehen derartige dauernde Nachteile gegenüber, dass vor solchen Kreditmethoden eine eindringliche Warnung am Platze ist.

Die Aufgaben der Revisoren unserer Konsumgenossenschaften.

Eine Zusammenfassung von Dr. G. Roeschli. (Fortsetzung.)

* In Ergänzung der in der letzten Nummer des «Schweiz. Konsum-Verein» aufgeführten Reihe der mit Referaten über «die Aufgabe unserer Vereinsrevisoren» betrauten Vertreter-Revisoren des V. S. K. sei noch der Name von Herrn René Steudler nachgetragen.

B. Technik der Revision.

1. Zweck der Revision.

Der Zweck der Revisionstätigkeit der Revisoren lässt sich wie folgt zusammenfassen:

a) Feststellung von formellen und materiellen Fehlern in den Büchern;

b) Feststellung und kritische Stellungnahme zur Bilanz und zur Betriebsrechnung, d. h. zu den Ergebnissen der einzelnen Betriebszweige, sowie zu den Inventurergebnissen (Verkaufslokal-Abrechnungen: Manki — Überschüsse);

c) Feststellung von Mängeln in der Geschäftsführung;

d) Vorbeugung gegen Fehler (Unregelmässigkeiten) und Fehlerquellen.

Namentlich dem letztgenannten Revisionszweck möchten wir eine besondere, mehr zu beachtende Bedeutung beimessen: nicht allein Feststellung von Fehlern (Unregelmässigkeiten) — als fait accompli — sondern Vorbeugung, Verhütung.

In dieser präventiven Aufgabe der Revision liegt ein erzieherischer und effektiver, realer Wert.

Erzieherisch insofern, als er die in Betracht kommenden Personen warnen und davor bewahren soll, Handlungen zu begehen, die nicht verantwortet werden könnten und die ihnen — früher oder später — zum Verhängnis, zum Ruin ihrer Existenz werden müssten.

Der effektive, reale Wert der Revision ist einleuchtend: die Genossenschaft soll zum vornherein davor bewahrt werden, einen Schadenfall überhaupt erst zu erleiden.

Mit der Feststellung der vollendeten (historischen) Tatsache, dass Unregelmässigkeiten begangen wurden, ist zwar für die Genossenschaft insofern ein positives Ergebnis erzielt worden, als un-

verzüglich Massnahmen ergriffen werden können, wodurch die Weiterführung der Unregelmässigkeiten sofort unterbunden werden kann. Doch damit allein ist den Geschädigten nicht immer oder nicht restlos gedient. Der von der Genossenschaft erlittene materielle Schaden — ganz abgesehen von der in der Regel nicht belanglosen moralischen Einbusse — ist damit durchaus noch nicht gedeckt. In welchem Umfange der Fehlbare zur Wiedergutmachung des Schadens herangezogen werden kann und zu dessen finanziellen Deckung überhaupt imstande ist, ist eine Frage für sich.

Aus der Gerichtspraxis ist bekannt, dass seitens des Fehlbaren der Mangel einer Kontrolle auch schon gewissermassen als «Provokation» darzustellen versucht wurde, oder zumindest als Vorschubleistung, als Erleichterung zur Begehung von Unregelmässigkeiten. Es wurde nicht verfehlt, mit dem Moment der Versuchung zu argumentieren.

Wie die Erfahrung lehrt, pflegen derartige Argumentationen beim Richter — in mehr oder weniger weitem Umfang — Gehör zu finden und als sogenannte «Milderungsgründe» dem Fehlbaren zugute gehalten zu werden. Zum materiellen Schaden für die Genossenschaft kommt so noch deren moralisches Mitverschulden. Daher gilt hier in besonderem Maße der von alters her bewährte Grundsatz: «Vorbeugen ist besser als heilen!»

Eine Verwaltung, die weiss, dass eine aufmerksame und strenge Kontrolle besteht, wird bestimmt weniger in Versuchung kommen, den Weg der ordnungsmässigen Buchhaltung zu verlassen; dies gilt natürlich auch für den Buchhalter.

2. Fehler und Fehlerquellen.

Wir können zwischen bewussten (absichtlichen) und unbewussten (unabsichtlichen) Fehlern unterscheiden. Innerhalb der bewussten, absichtlichen Fehler lassen sich — ohne Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen — einige typische Fälle feststellen:

a) Unterschlagungen, die in verschiedener und mannigfacher Hinsicht gemacht werden, so dass es sehr oft schwer ist, sie schon in den Anfängen festzustellen. Hier hilft in erster Linie ein angeborenes Fingerspitzengefühl.

b) Änderung von Waren-Inventarwerten, die deshalb vorgenommen werden, um bessere Überschüsse vorzutäuschen; dies kann z. B. so geschehen, dass vor die Quantums- und Preiszahlen weitere Zahlen hinzugefügt werden, wodurch der Wert des Inventars künstlich erhöht wird.

Es ist schon vorgekommen, dass Änderungen der Warenwerte erst nach der Revision vorgenommen wurden, was dann aber bei der Prüfung der Eröffnungs-Bilanz festgestellt werden konnte (z. B. Kürzung der auf den Detailpreisen gemachten Abschreibungen).

c) Fakturenverschiebungen vom laufenden Geschäftsjahr auf das folgende sind ein beliebtes Mittel, um bessere Überschüsse zu konstruieren (z. B. mittels Inventierung noch nicht belasteter, aber schon fakturierter Waren).

d) Zahlungsverschiebungen sind ebenfalls ein oft gesehenes, probates Mittel, um den Abschluss zu verbessern. So werden z. B. Zahlungen (Barablieferungen) der Verkaufslokale, die erst im neuen Geschäftsjahre erfolgten, noch auf alte Rechnung verbucht. Fehlt dann eine genaue Verkaufslokal-Abrechnung, so kann eine solche Verschiebung nicht ohne weiteres festgestellt werden.

e) Unrichtige Additionen, z. B. im Kassabuch, dienen immer wieder zur Vertuschung von Unterschlagungen, und zwar derart, dass die Haben-Seite um Fr. 1000.— erhöht und als Ausgleich im Waren-Konto Soll eine gleiche Korrektur vorgenommen wird. Werden die Additionen nicht kontrolliert, so wird dieser Fehler kaum bemerkt werden können.

f) Nichteinhalten von Verträgen tritt zuweilen in Erscheinung bei Kautionen, Mietverträgen, Anstellungsverträgen von Depothaltern und so weiter.

g) Doppelte Buchung von Geschäftsvorfällen erfolgt dadurch, dass Belege (z. B. Frachtbriefe) von frühern Geschäftsjahren nochmals gebucht werden. Zwecks Vermeidung solcher Manipulationen sollten deshalb alle Belege bei der Revision deutlich gekennzeichnet werden, z. B. mittels eines Stempels: «Kontrolliert» oder «Revidiert». Dasselbe gilt für die missbräuchliche Verwendung sogenannter Duplikatsbelege.

Unbewusste, unabsichtliche Fehler beruhen entweder auf Unkenntnis oder Irrtum. Solche Irrtümer können durch die Eintragung eines Postens in ein unrichtiges Konto entstehen, bzw. durch Buchung eines falschen Postens auf das richtige Konto. Beispiel: Frachtauslagen werden dem Unkosten-Konto belastet, statt dem Waren-Konto.

Die Rechnungsrevisoren müssen für die Richtigstellung solcher Fehler besorgt sein.

Möglich sind endlich auch noch Fehler in organisatorischer Hinsicht, z. B.: Mitschleppen von hohen Inventar-Differenzen (aktivierte Manki!); allzu hohe Unkosten; unrichtige interne Verteilung der allgemeinen Unkosten (Begünstigung eines Betriebes, wie z. B. Bäckerei).

Bei der Erledigung von Inventurdifferenzen stösst man mitunter auf eigentümliche Auffassungen. So ist z. B. die Vertröstung auf das Ergebnis der nächstjährigen Inventur gefährlich. Desgleichen führt der Hinweis auf eine letztjährige Differenz oft zu falschen Schlüssen. Fälle, wo die Manko-Toleranz auf 2 und mehr % vom Umsatz erhöht wurde, nur um der Feststellung eines Fehlbetrages auszuweichen, sind zu beanstanden.

Die heutige Warenlieferungsart rechtfertigt eine Senkung der Manko-Toleranz auf ½ % des erzielten Umsatzes, da ein grosser Teil der Waren in Packungen zum Verkaufe gelangt. Einige Vereine gewähren deshalb überhaupt keine Mankotoleranz mehr. Meistens wird aber eine Mankotoleranz von ½ % bewilligt. Verbleibt dann noch ein Fehlbetrag, so werden in der Regel Fr. 100.— bis Fr. 200.—, oder ca. 2 % vom Umsatz, vorgetragen; der Rest muss vom verantwortlichen Personal gedeckt werden.

Dort, wo der Fehlbetrag 1 % vom Umsatz übersteigt und die rechnungsmässige Nachprüfung keine Klarstellung ergibt, sollte möglichst rasch ein Kontroll-Inventar aufgenommen werden, um die Unsicherheit aus dem Wege zu räumen. Auf jeden Fall erscheint die Verschiebung der Erledigung von Inventardifferenzen auf das folgende Jahresinventar für verfehlt.

In diesem Zusammenhang sei noch kurz auf eine andere Fehlerquelle aufmerksam gemacht. Bei klei-

neren Genossenschaften, wo für Magazin und Laden nur eine Rechnung besteht, muss streng darauf geachtet werden, dass alle zum Verkaufe eingehenden Waren dem Verkaufslokal-Konto zu Verkaufspreisen und nicht zu Einkaufspreisen belastet werden. Dort, wo dies nicht der Fall ist, muss mit allem Nachdruck eine Änderung verlangt werden. Im übrigen sind für solche Mißstände — wenn sie geduldet werden — auch die Vereinsrevisoren verantwortlich. Dasselbe gilt für jene Konsumvereine, die leider immer noch keine geordnete Ladenbuchführung (Ladenbuch, sowie Differenzen-, Spesen-, Frachten- und Quittungsbuch) besitzen.

Ob Fehler — absichtliche oder unabsichtliche — rasch entdeckt werden können, hängt letzten Endes namentlich von der Organisation des Betriebes und der Buchhaltung ab.

3. Organisation der Revision.

Eine klare Abgrenzung zwischen dem Aufgabenpensum der Vereinsrevisoren und demjenigen des Verbandsrevisors erscheint als zweckmässig und geboten.

Wohl werden in der Praxis beide Tätigkeitsgebiete sich verschiedentlich berühren und wohl auch, je nach den Umständen, gegenseitig ineinandergreifen. Doch bleibt grundsätzlich die möglichst genaue Abgrenzung geboten, im Interesse der Vermeidung jeglicher Einseitigkeit oder Doppelspurigkeit. Beide Arbeiten sollen sich gegenseitig ergänzen.

Zu diesem Zwecke erscheint das Führen eines Protokollheftes durch die Vereinsrevisoren, mit kurzer, event. stichwortartiger Angabe der jeweils durchgeführten Kontrollarbeiten, als sehr zweckmässig und wünschenswert. Dieses Protokollheft wird bereits in verschiedenen Konsumgenossenschaften mit Vorteil geführt; es gestattet dem Verbandsrevisor, sich sofort über den Umfang der durchgeführten Revisionsarbeiten ein Bild zu machen.

Dort, wo der schriftliche Bericht der Vereinsrevisoren anlässlich des Besuches des Verbandsrevisors bereits erstellt ist, wäre dessen Vorliegen ebenfalls begrüssenswert.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Verbands- und Vereinsrevisoren ist selbstverständlich. Dazu ist notwendig, dass die Vereinsrevisoren die Revisionsberichte der Treuhandabteilung des V. S. K. gründlich studieren, wodurch sie in die Lage versetzt werden, Mängel und Fehler in der Buchhaltung und Geschäftsführung zu verhüten. Lücken in der Verbandsprüfung sollen möglichst durch die lokale Kontrollstelle ausgefüllt werden.

Prüfungsprogramm. Die Grundlage der Belegeprüfung durch die Vereinsrevisoren bildet das sogenannte Prüfungsprogramm, der Prüfungsplan. Denn jede Revision wird nur dann erfolgreich durchgeführt werden können, wenn sie planmässig erfolgt. Grosse Konsumvereine besitzen gedruckte Reglemente, die die Revisionstätigkeit ihrer Rechnungsrevisoren im einzelnen umschreiben.

Als Beispiel hierfür sei auf das vorbildliche Reglement des Allgem. Consum-Vereins beider Basel (A. C. V.) für die Tätigkeit der Rechnungsrevisoren des A. C. V. verwiesen, wo der gesamte Prüfungsstoff der Zentralverwaltung (Hauptkasse, Depositenkasse, Zentralbuchhaltung etc.) und der Geschäftszweige (Warengeschäft, Bäckerei etc.) durch die in sieben Gruppen geteilten 15 Rechnungsrevisoren bewältigt wird.

Orientierung.

Jede Revision beginnt damit, dass die Revisoren vom Verwalter, bzw. Buchhalter über den Betrieb (Zahl der Verkaufslokale, Geschäftszweige etc.) und namentlich über den zu prüfenden Stoff, die zu prüfende Buchhaltung genau orientiert werden. Dazu sollen vorliegen:

a) Verzeichnis der geführten Bücher;
b) Verzeichnis der Konten (Kontenplan);
c) Statuten der Genossenschaft;
d) Bilanz und Betriebsrechnung;
e) Bilanzunterlagen (Wareninventare, Wertschriften etc.);
f) Mitgliederverzeichnis;
g) Protokollbuch;
h) Belege.

Die Belege sollen ordnungsgemäss numeriert und klassiert sein und nach erfolgter Kontrolle durch die Revisoren mit einem Zeichen (Haken, Visum, Stempelaufdruck «revidiert») markiert werden, um eine irrtümliche (oder missbräuchliche!) nochmalige Verwendung des Belegs zu verunmöglichen.

Dort, wo eine Durchschreibe-Buchführung geführt wird, sind kontierte Belege erwünscht; ferner sollte ein Hinweis auf das Gegenkonto nicht fehlen. Die Sammelposten sollten auf Begleitbelegen zerlegt werden. Dies alles zwecks Erhöhung der Übersichtlichkeit.

Prüfungsumfang.

Soll die Prüfung lückenlos oder nur stichprobenweise gemacht werden? Das hängt wohl in erster Linie von der zur Verfügung stehenden Zeit ab, sowie von der Grösse des zu revidierenden Betriebes. Angesichts der nunmehr gesetzlich verankerten Kontrollpflicht, verbunden mit der erhöhten Verantwortlichkeit, ist das Prüfungsquantum entschieden gestiegen. Stichproben — die immer einen etwas problematischen Wert besitzen — sollten sich aber wenigstens auf grössere Zeitabschnitte beschränken, z. B. mindestens auf einen Monat, der dann aber lückenlos durchgeprüft wird. Lückenlos sollte u. E. stets der Kassa-Verkehr, besonders der Depositenkassa-Verkehr, kontrolliert werden.

Im übrigen lassen sich aus Gründen der Opportunität wohl kaum allgemein gültige Vorschriften über die Art der Vornahme der Revision aufstellen; die Revisoren müssen von sich aus entscheiden, welche Teile der Buchhaltung zu revidieren sind. Auf jeden Fall wird es praktisch unmöglich sein, wenigstens bei grössern Genossenschaften, jede Eintragung zu kontrollieren oder jede Addition oder Multiplikation zu prüfen.

Prüfungszeit. Wann sollen die Prüfungen der Vereinsrevisoren vorgenommen werden? Am zweckmässigsten erscheint es, wenn die Revisoren ihr Arbeitspensum verteilen, d. h. ihre Revisionen monatlich, quartalsweise oder mindestens halbjährlich durchführen, so dass sich der Prüfungsstoff nicht allzu stark häuft. Der Verbandsrevisor wird normalerweise erst dann in Funktion treten, wenn die Vereinsrevisoren ihre Arbeit vollständig abgeschlossen haben. Denn erst die beendigte Prüfungstätigkeit der Vereinsrevisoren kann als Grundlage für die Verbandsrevision dienen. (Schluss folgt.)

Studienzirkel-Leiterkurs im Freidorf.

Der Studienzirkel-Gedanke hat in der Schweiz Fuss gefasst — er lebt — er hat Freunde, begeisterte Genossenschafterinnen und Genossenschafter, die bereit sind, Zeit und Kraft für die Zirkelarbeit herzugeben; das ist die ermutigende Feststellung am Schluss des Studienzirkel-Leiterkurses im Freidorfer-Seminar (Stiftung Bernhard Jaeggi). Aus den Diskussionen, aus den Gesprächen mit den einzelnen Teilnehmern ergab es sich, dass heute der Studienzirkelgedanke in unserer Bewegung nicht mehr von einigen wenigen Genossenschaftern allein getragen werden muss, die Schar derjenigen, die sich bewusst in diese Arbeit stellen, ist gestiegen. Und dessen wollen wir uns freuen.

Die Kursarbeit ging in der Hauptsache in vier Gruppen vor sich. Diese unterstanden der Leitung der Herren Handschin, Dr. Ruf, Dr. Arnold Schär und Stoll. Entsprechend der von den einzelnen Teilnehmern getroffenen Programmwahl fand die Einteilung in die verschiedenen Gruppen statt. Ausser zur Aussprache in den einzelnen Gruppen fanden sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Grossen Saale des Freidorf-Genossenschaftshauses zusammen, um hier gemeinsam eine Reihe wichtiger Fragen zu diskutieren und verschiedene Referate anzuhören.

Es sprachen die Herren:

Dr. H. Faucherre, Vorsteher des Departements für Presse und Propaganda des V. S. K., über die Gründung und Leitung eines Genossenschaftlichen Studienzirkels;

Dr. W. Ruf, Redaktor des «Schweiz. Konsum-Verein», über die Rochdaler Grundsätze und das Genossenschaftsprogramm (Übersicht über Programm I);

H. Handschin, Bibliothekar des V. S. K., über die Genossenschaftsbewegung der schweizerischen Konsumenten (Übersicht über Programm II);

Dr. Arnold Schär, Propagandachef des A. C. V. beider Basel, über die neueren Formen der Güterverteilung mit besonderer Berücksichtigung der Konsumgenossenschaften (Übersicht über Programm III);

E. Stoll, Zentralverwalter des A. C. V. beider Basel, über die Rationalisierung bei den Genossenschaften Lothringens;

Dr. B. Jaeggi, Präsident des Aufsichtsrates des V. S. K., über Aktuelle Fragen der Wirtschafts- und Finanzpolitik unseres Landes.

Besonderem Interesse begegneten die Ausführungen von Herrn Dr. Jaeggi. Seine reichen, aus vielseitiger praktischer Tätigkeit geschöpften Erfahrungen verliehen seinen Worten besondere Lebensnähe und Überzeugungskraft.

Am Mittwoch nachmittag wurden einige Lagerhäuser in Pratteln und das Lagerhaus St. Johann besichtigt. In grosszügiger Weise war den Teilnehmern auch Gelegenheit geboten, der Bell A.-G. und dem Goetheanum einen Besuch abzustatten.

Den Dank für das Empfangene abzustatten blieb der geselligen Zusammenkunft von Freitag abend vorbehalten. Dank den gesanglichen, musikalischen und sonstigen der Unterhaltung dienlichen Fähigkeiten konnte ein fröhlicher Zirkelabend durchgeführt werden. Im Namen der Zirkelfreunde brachte Herr Mächler-Uzwil durch Überreichung eines Geschenkes für das Genossenschaftliche Seminar und eines prächtigen Blumengebindes für Herrn und Frau Dr. Jaeggi den Dank der Kursteilnehmerinnen und -Teilnehmer zum Ausdruck.

Im Freidorfer Kurs haben sich über 90 Menschen von neuem wieder wertvolles Rüstzeug für die Zirkelarbeit geholt. Viele von ihnen haben bewiesen durch die Art, wie sie ihre Aufgabe anzupacken wussten, dass sie erfasst haben, um was es geht. Der kommende Herbst wird ihnen von neuem Gelegenheit geben, ihr Wissen und Können in den Dienst der Zirkelarbeit zu stellen. Es muss erwartet werden, dass sie von Behörden, Verwaltungen und leitenden Angestellten alle Unterstützung finden. In der Studienzirkelbewegung sind für das Genossenschaftswesen neue Kräfte geweckt worden. Diese zu pflegen, ihnen geistig und materiell Nahrung zuzuführen und einen festen Boden zu sichern, das ist selbstverständliche Pflicht aller verantwortungsbewussten Genossenschafter. Wenn die Werbe-Arbeit schon jetzt aufgenommen wird, wenn versucht wird, Freunde für die Gruppenarbeit im Herbst und Winter zu gewinnen, wenn Kontakt gesucht wird mit allen, die an dieser Arbeit Interesse haben, dann wird der Erfolg nicht ausbleiben können. Und diesen wünschen wir im Interesse der ganzen Bewegung allen Zirkelfreunden.

Genossenschaftliche Preispolitik.

Anlässlich eines Vortrages nahm Herr J. Jacques, Mitglied des Lehrkörpers der Genossenschaftsschule in Manchester, zu einigen Fragen der genossenschaftlichen Preispolitik Stellung.

Jacques wies einleitend auf die erhebliche Ungleichheit der Einkommen unter Konsumvereinlern hin, die sich besonders in der Nachkriegszeit im Zusammenhang mit der zunehmenden Arbeitslosigkeit entwickelt habe. Während früher die Konsumvereine es

Kleine Beiträge zur Kulturgeschichte des genossenschaftlichen Gedankens.

Von Franz Carl Endres, Freidorf.

(Fortsetzung) II.

Dem Zerflattern der Menschheit in unendlich viele kleine und sich gegenseitig bekämpfende Horden schoben Natur und Notlage einen Riegel vor. Auf der einen Seite waren es Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Wald- und Weidebrände oder das Überhandnehmen hungriger wilder Tierscharen, die die Menschen immer deutlicher auf die Notwendigkeit friedlicher Zusammenarbeit hinwiesen, auf der andern Seite mag auch der Urgedanke des Rechtes in der Form aufgetaucht sein, dass es besser sei, sich mit Nachbarhorden zu vertragen, als sich durch fortgesetzte vernichtende Kämpfe zu dezimieren und dadurch für alle anderen notwendigen Gemeinschaftsleistungen zu schwächen.

Der Rechtsgedanke musste sich aber auch innerhalb der Gemeinschaften entwickeln, einmal um Streitigkeiten, die immer eine Schwächung der kollektiven Kraft bedeuten, zu vermeiden, dann aber auch mit den Anfängen der Familienbildung, um die in diesen und zwischen ihnen und den grösseren Gemeinschaften entstehenden Auseinandersetzungen gewohnheitsmässig zu regeln.

Dieses Recht wurde jahrtausendelang ausgeübt, bevor es dann mit weiterer kultureller Entwicklung auch einen schriftlichen Niederschlag fand.

Immer war es der Egoismus des Einzelnen, der entweder sich gegen die Pflichten innerhalb der Gemeinschaft richtete oder andere Einzelne in Familie und Gemeinschaft beeinträchtigte. Und gegen diesen Egoismus wandte sich schon in Urzeiten das Rechtsgefühl der Einsichtigen. Namentlich mit der Bildung von Familien und Familienzusammenschlüssen in sogenannten Sippen wurden auch die rechtlichen Verhältnisse komplizierter, und es bedurfte strenger Strafmassnahmen, um den Gemeinschaftsgeist, der den wilden Egoismen der Menschen sich entgegenstellte und Opfer verlangte, durchzusetzen.

im allgemeinen mit Abnehmerkreisen zu tun gehabt hätten, deren Einkommensverhältnisse mit relativ geringen Abweichungen sich auf einem gewissen Normalniveau bewegt hätten, ständen sie heute gleichsam zwei ganz verschiedenen Abnehmerklassen gegenüber, von denen die eine eine wesentlich höhere Kaufkraft besitze als die andere.

Die Konsequenz, welche manche Genossenschaften daraus gezogen hätten, indem sie mehrere Qualitäten von Waren, teurere und billigere, einführten, habe sich nicht bewährt, und zwar hauptsächlich aus psychologischen Gründen. Konsumvereinler in beschränkten Einkommensverhältnissen seien vielfach zu Verkaufsstätten abgewandert, welche ausschliesslich die billigeren Qualitäten führten, um nicht daran erinnert zu werden und nicht darunter zu leiden, dass sie bei der Wahl zwischen einer besseren und einer geringeren Qualität aus harter Notwendigkeit heraus sich für die geringere Qualität zu entscheiden hätten.

Was sich aber gegenüber der neuen Lage bewährt habe, das sei die Politik der «billigen Preise».

Konsumvereine, welche sich für die Politik entschieden hätten, die Verkaufspreise so weit als nur möglich zu senken, selbst auf Kosten einer Senkung der Rückvergütung, hätten damit eine Reihe von Erfolgen erzielt. Vor allem seien ihre Umsätze quantitativ gestiegen. Ausserdem habe auch der Wert der Umsätze zugenommen. Aus der Umsatz-Zunahme aber habe sich eine derartige Verringerung der allgemeinen Geschäftsunkosten pro Einheit der verkauften Ware ergeben, dass in manchen Fällen trotz Einführung der Politik der «niedrigstmöglichen Preise» die frühere Rückvergütung habe aufrechterhalten werden können.

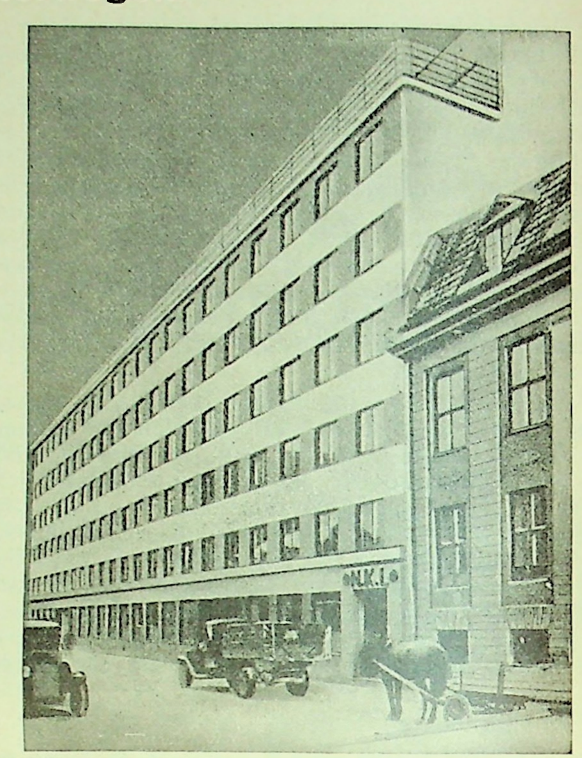
Der Referent empfahl weitestgehende Anwendung des Systems der festen Preise. Dieses System erleichtere die öffentliche Waren-Anpreisung (Annoncen). Es rege die Kauflust an, indem es dem eventuellen Käufer von vornherein sage, was die von ihm ins Auge gefasste Ware koste. Sie fördere also seinen Entschluss.

A. E.

Der Schweiz. Konsum-Verein

gehört zur regelmässigen Lektüre aller Genossenschafts-Angestellten.

Norwegen.



Die Zentrale des norwegischen Genossenschaftsverbandes in Oslo, der Hauptstadt Norwegens.

Zusammenarbeit zwischen Konsum- und landwirtschaftlichen Genossenschaften in Schweden.

Seit 1930 nahmen die landwirtschaftlichen Genossenschaften einen neuen Aufschwung, und es entstand in den verschiedenen Zweigen der Landwirtschaft eine ganze Reihe von Organisationen, denen die Mehrzahl der Produzenten beitrat. Auf diese Weise änderte sich die Lage in mehrfacher Hinsicht: Einerseits griff die Bewegung auf Gebiete über, die bis dahin die Konsumvereine für sich in Anspruch genommen hatten, und anderseits schien eine praktische Verständigung zwischen den beiden Bewegungen leicht erreichbar zu sein. Der letzte Anlass zu Verhandlungen zwischen den beiden Parteien war gegeben, als die landwirtschaftlichen Genossenschaften infolge von Boykotterklärungen von

---

Es ist in gewisser Hinsicht bis auf den heutigen Tag so geblieben, dass die Menschen zwar gerne die Vorteile eines genossenschaftlichen Zusammenschlusses in Empfang nehmen, dass sie aber nicht verstehen wollen, dass jede Gemeinschaft, will sie etwas leisten und nützen, auch Opfer des Einzelnen für sie verlangt, und dass eine Gemeinschaft gar nicht existieren kann, wenn jeder Einzelne ausschliesslich sein persönliches Interesse im Auge hat.

Es ist daher jede organisierte Gemeinschaft, in erster Linie die Genossenschaft, eine Erziehung der Beteiligten zur Idee der gegenseitigen Hilfe. Und diese Erziehung hat es im Laufe der Zeiten mit sich gebracht, dass aus den Sippen sich die menschlichen Gemeinschaften weiter entwickeln konnten.

Die Feindschaft der Horden und Sippen verwandelte sich in das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb des Stammes. Nur die Blutrache, als eines alten Sippengesetzes letzte Erinnerung, blieb noch lange bestehen, bis auch sie, dem Gedanken der Zusammenarbeit zuliebe, in Sühnegeld sich umwandelte. Natürlich erweiterte sich nun auch die Feindschaft. Jetzt, da innerhalb des Stammes die Sippen miteinander Frieden hielten, schon weil sie Frieden halten mussten, richtete sich die Feindschaft, die Konkurrenz, die Eroberungssucht, gegen den fremden Stamm.

Eine Lebensgemeinschaft, die wir heute als etwas Selbstverständliches ansehen, die Stadt, ist ursprünglich auch nur auf den Gedanken von der gegenseitigen Hilfe zurückzuführen, also auf jenen Gedanken, der das Genossenschaftswesen erfüllt. In dem Maße, in dem weitgetrennte Einzelsiedelungen feindlichen Einfällen ausgesetzt waren, versuchten die Menschen, sich durch allerlei hiergegen zu schützen. Es entstanden die kleinen Burgen ähnlichen Einzelhöfe, es entstanden Palissadenzäune um diese und Wachttürme an den Grenzen der Stammesbehausungen, es entstand die Dorfsiedelung, eine Schutzorganisation. Aber all das genügte sehr bald nicht. Die Einzelnen und die kleinen Dörfer unterlagen nur zu rasch dem Angriff, also der vereinigten Kraft von vielen. Und da haben wir nun, weil der Germane Städte nicht kannte, aus relativ sehr später Zeit, aus den Kämpfen der deutschen Stämme gegen die Ungarn im 10. Jahrhundert unserer Zeitrechnung, noch ein sehr belehrendes Beispiel. König Heinrich trug dafür Sorge, dass sich an vielen Punkten des dem Einfall der Ungarn noch ganz schutzlos daliegenden Landes Städte bildeten, die zudem

seiten des Privathandels landwirtschaftliche Produkte im Kleinverkauf abgeben mussten und als die Konsumvereine, um sich vor unlauterem Wettbewerb aus privaten Interessenkreisen zu schützen, sich mit der Verwertung und dem Absatz befassen mussten.

Die Verhandlungen führten schliesslich zu dem sogenannten Abkommen über genossenschaftliche Zusammenarbeit.

Dieses Abkommen enthält u. a. folgende Bestimmungen: Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Produkte wird die Tätigkeit der Konsumvereine auf die Verteilung und in gewissem Umfang auch auf die Verarbeitung beschränkt; die letztere soll in der Hauptsache Aufgabe der landwirtschaftlichen Genossenschaften sein, ebenso wie der gesamte Absatz.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften dürfen von den Konsumvereinen nicht verlangen, dass sie sich verpflichten, die gesamten landwirtschaftlichen Produkte aufzukaufen. Immerhin verpflichten sich die Konsumvereine für den Fall, dass von keiner anderen Seite günstigere Angebote gemacht werden, bei der Deckung ihres Bedarfes die landwirtschaftlichen Genossenschaften zu bevorzugen.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften dürfen die Konsumvereine in der Ausübung ihres Rechtes, neue Verkaufsstellen zu eröffnen, nicht beeinträchtigen, doch müssen beide Bewegungen die Gross- und die Kleinhandelspreise in einem solchen Abstand halten, dass die tatsächlichen Kosten der Verteilung gedeckt werden.

Für die Durchführung und Kontrolle dieser Regelung wurde ein besonderer Ausschuss eingesetzt. Der Ausschuss hat sich bisher zu verschiedenen Malen mit der Frage der Aufnahme des Kleinverkaufs durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften beschäftigt; diese Entwicklung ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die landwirtschaftlichen Genossenschaften infolge der Opposition des Privathandels ihre Produkte nicht auf dem heimischen Markt absetzen konnten; ausserdem konnten die Konsumvereine nicht den ganzen Überschuss, der sich aus dieser Lage ergab, übernehmen.

Der Ausschuss befasste sich auch mit Fragen, die für beide Parteien von Interesse sind, z. B. mit Steuerproblemen, der Möglichkeit der gemeinsamen Produktion von Artikeln, deren der schwedische Bauer bedarf, besonders von Gebrauchsgegenständen für den Haushalt und den landwirtschaftlichen Betrieb.

Die Tätigkeit des schwedischen Ausschusses hat erheblich zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen den landwirtschaftlichen Genossenschaften und den Konsumvereinen und zur Förderung des persönlichen Einvernehmens beigetragen. Was die Beziehungen zwischen den beiden Bewegungen betrifft, so ist festzustellen, dass, während die widersprechenden Interessen früher manchmal im Vordergrunde standen, heute die Auffassung vorherrscht, dass diese Opposition nicht gerechtfertigt ist; sie ist durch Zusammenarbeit ersetzt, die sich für beide Parteien als vorteilhaft erwiesen hat.

Internationales Arbeitsamt.

Der „Erfinder" der Rückvergütung.

Am 30. Juni jährte sich zum 70. Mal der Todestag von Charles Howarth, der einer der Pioniere von Rochdale war und auf den sehr wahrscheinlich das System der Rückvergütung zurückgeht, das sich seither als das Geheimnis des Erfolgs erwies, als Grundstein der heute weltweiten Bewegung der organisierten Konsumenten.



Freilich blieb der Anspruch Howarths auf die Priorität dieser «Erfindung» nicht immer unbestritten. Wie es schon Dichter vor Homer gab, so war vereinzelt auch die Rückvergütung schon vor Rochdale bekannt. In mehreren schottischen Genossenschaften wurde schon um das Jahr 1820 herum der Ueberschuss im Verhältnis der Einkäufe an die Mitglieder verteilt.

---

mit Mauer und Graben versehen, also Festungen waren. Aber nicht Mauer und Graben waren das Neue oder allein Massgebende, sondern die städtische Siedelung war es, die grosse Gemeinschaftsbildung der Menschen innerhalb von Mauer und Graben, die «Genossenschaft», die da entstand und genossenschaftlich gemeinsame Abwehr nun mit Erfolg ins Werk setzen konnte, gemeinsam ausbrechende Brände löschen, gemeinsam in den Zeiten der Not die Verpflegung der städtischen Bevölkerung organisieren und eine Zuflucht der Landbevölkerung bilden konnte und demgemäss im Laufe der Zeit auch ein spezielles Recht, das «Stadtrecht»», sich ausbilden sah.

Die Stadt ist tatsächlich ein sehr instruktives Beispiel in ihrer langsamen sozialen Entwicklung für die Notwendigkeit genossenschaftlicher Idee der gegenseitigen Hilfe; die soziale Geschichte der Städte bildet eine Fundgrube für jeden, der genossenschaftliche Ideen und Entwicklungen studieren will. Dass diese Stadtentwicklung mit der Zeit über das Notwendige hinaus geriet und in der Form der modernen Millionenstädte nichts mehr von der ursprünglichen Idee zeigt, ja im Gegenteil die Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft erschwert und die persönlichen Egoismen wiederum zum Schaden der schwächeren Teile der Bevölkerung fördert, ändert nichts an der Tatsache des ursprünglichen Motivs. Im Gegenteil. Gerade die soziale Notlage des schwächeren Bevölkerungsteils in den Städten zeigt uns dann die mancherlei Hilfsmittel genossenschaftlicher Art, die allein es vermochten, diese schwächeren Teile vor dem Untergang zu retten.

In dem Augenblick, wo in einer gegebenen Gemeinschaft äusserlicher Natur der Interessenausgleich weniger Mächtiger mit dem vieler Machtloser beginnt, entsteht das Problem des sozialen Gleichgewichts und seiner Störungen. Dieses zeitigte — und auch das zeigt uns die Menschheitsgeschichte — heftigste Kämpfe schon in frühem Altertum. Die einzige friedliche Lösungsmöglichkeit liegt darin, dass die Schwächeren durch genossenschaftsartige Bildungen wirtschaftlich zu gleichen oder ähnlichen Resultaten kommen, die den stärkeren Einzelnen ohnehin durch ihre Macht zur Verfügung stehen. Und auch diesen Weg sehen wir die Menschen schon im Altertum gehen: allerdings konnte er sich erst dann recht entwickeln, als die Sklaverei abgeschafft wurde und es nicht mehr total Rechtlose innerhalb der sozialen Gemeinschaft gab.

(Schluss folgt).

Charles Howarth, geboren 1814, fristete sein Leben als Arbeiter in einer Rochdaler Baumwollspinnerei. Früh in Berührung gekommen mit der radikalen Bewegung, wurde er ein Schüler Robert Owens und ein begeisterter Anhänger seiner Ideen. 1834 oder 1835 setzte Howarth schon für den ersten Genossenschaftsladen in Rochdale, der aber bald darauf einging, die Statuten auf. Und als die Redlichen Pioniere 9 oder 10 Jahre später ihren Konsumverein gründeten, war es wieder Howarth — dem man den Spitznamen «Rechtsgelehrter» gab — der hauptsächlich verantwortlich war für den Entwurf der Originalstatuten der Pioniere. Howarth war auch einer der fünf Unterzeichner der Statuten.

Der 22. dieser Punkte ist der Pfeiler, auf dem die ganze Genossenschaftsbewegung heute sicher ruht und der vorsah, dass der nach Ausrichtung eines Zinses von 3½ % auf den Anteilscheinen noch verbleibende Ueberschuss an die Mitglieder ausbezahlt werden soll im Verhältnis zu dem Geldbetrag, den sie im Genossenschaftsladen ausgegeben haben.

Anfangs 1845 wurde Howarth zum Präsidenten der Ge-Genossenschaft der Pioniere gewählt. Später war er ein Bahnbrecher der genossenschaftlichen Grosseinkaufs- und für kurze Zeit Direktor der genossenschaftlichen Versicherungsgesellschaft.

Körperlich nie sehr stark starb Howarth schon im Alter von 54 Jahren. Auf seinem Grabstein kann der Besucher noch heute lesen, was Howarth war: «Der Erblasser der modernen Genossenschaftsbewegung und eines der ursprünglichen 28 Mitglieder der Genossenschaft der Pioniere von Rochdale, die der Welt die Idee und die erste Anwendung eines besseren Wirtschaftssystems gaben.» L.

Verschiedene Tagesfragen.

Das künstlich geschaffene Preisniveau der Schweiz. In der «Schweiz. Bauernzeitung» wird im Rahmen von Ausführungen zugunsten der Aufrechterhaltung der getroffenen Schutzmassnahmen für die schweizerische Landwirtschaft auf die Preise hingewiesen, die ohne diesen Schutz in Geltung sein würden. Es heisst dort u. a.:

«Unsere Bauernsame konnte bis heute vor dem traurigen Schicksal der Landwirtschaft in den meisten industriellen Exportländern nur bewahrt werden, weil es mit Hilfe der landwirtschaftlichen Organisationen und des Bundes gelungen ist, die Preise unserer Erzeugnisse über dem Weltmarktpreise zu halten. Wir haben es zu verdanken:

1. den Milchverbänden, der Käseunion und den Bundesbeiträgen, dass wir für die Milch statt 15 Rappen mindestens 20 Rappen je Kilo lösen;
2. den Einfuhrbeschränkungen, der Bundeshilfe, dem Zollschutz und der Zentralstelle für Schlachtviehverwertung in Brugg, dass wir für die Mastrinder 1. Qualität statt Fr. 1.— heute Fr. 1.40 und für die Mastschweine statt Fr. 1.— gegenwärtig Fr. 1.45, hoffentlich recht bald wieder Fr. 1.60 je Kilo Lebendgewicht erhalten;
3. der Getreidegesetzgebung, dass der Weizenpreis heute statt etwa 22 Fr. 36 Fr. je 100 kg beträgt;
4. dem Kartoffelzoll und den Einfuhrbeschränkungen, dass im Herbst für die Kartoffeln statt 5—6 Fr. jeweils 8—10 Fr. je 100 kg bezahlt werden;
5. dem Weinzoll von 25 Fr. je 100 kg brutto, dass unsere gewöhnlichen Weine statt zu 25 Rappen zu 50 und mehr Rappen je Liter verkauft werden;
6. dem Alkoholmonopol, dass wir auch in guten Obstjahren für das Mostobst statt 2 Fr. 4.50 bis 5 Fr. je 100 Kilo bekommen.

Trotz dieser Massnahmen genügen die heutigen Preise knapp, um die Existenz der Bauern zu sichern. Die Produktionskosten werden nicht gedeckt. Die Beispiele, die noch vermehrt werden könnten, lassen erkennen, dass die Verminderung oder gar Aufhebung des Schutzes zum sofortigen Zusammenbruch der Landwirtschaft führen müsste.»

Resolution des Detaillistenverbandes zur beruflichen Ausbildung und Ausgleichssteuer. Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Detaillistenverbandes vom 10. Juli 1938 in Chur fasste nach Anhörung eines Referates von Herrn Dr. K. Böschenstein, dem Chef der Sektion für berufliche Ausbildung des BIGA, und nach allgemeiner Diskussion, folgende Resolution:

«Der mittelständische Detaillistenstand dankt dem hohen Bundesrat für die Einführung der höheren Fachprüfungen im Detailhandel. Er wird bestrebt sein, durch vermehrte fachliche Ausbildung seine Konkurrenz- und Leistungsfähigkeit im Interesse der Gesamtwirtschaft zu steigern. Dabei hofft er, dass die gesetzliche Grundlage geschaffen werde, wonach die Neueröffnung oder die Uebernahme eines Detailgeschäftes an das Vorhandensein des Fähigkeitsausweises, sowie des guten Leumundes geknüpft werde.

Der mittelständische Detailhandel begrüsst den Vorschlag des Bundesrates, eine Ausgleichssteuer für Warenhäuser und Filialgeschäfte einzuführen. Durch eine solche Steuer wird ein vielerorts notwendiger und seit langem geforderter Steuerausgleich zwischen Gross- und Kleinbetrieb auf der Grundlage des Umsatzes geschaffen.»

Auch die Bäcker und Konditoren protestieren gegen eine Erhöhung der Zölle auf Speisefette und -Oele. Die Einkaufsgenossenschaft des Schweiz. Bäcker- und Konditorenmeisterverbandes hat — wie in der «Bäcker- und Konditor-Zeitung» bekanntgegeben wird — am 9. Juli dem Bundesrat eine Eingabe unterbreitet, in welcher sie gegen die Erhöhung der Zölle auf Speisefette und -Oele Stellung nimmt.

Die Erhöhung von 28 Rp. auf 36 Rp. per kg wirke sich — wie in der Eingabe u. a. ausgeführt wird — für ihr Gewerbe mit mindestens 70 Rp. aus, indem der erhöhte Rohstoffpreis auch die Kalkulation des Fabrikanten entsprechend beeinflusse. Die Motivierung mit dem gegenwärtigen Niveau der Weltmarktpreise treffe nur teilweise zu und sei namentlich bei wichtigen Positionen irrig. Eine Abwälzung der vermehrten Gestehungskosten auf die Konsumenten sei vollständig ausgeschlossen. Die ohnehin in den letzten Jahren durch gesetzliche Massnahmen finanziell stark belasteten Bäcker- und Konditorenmeister müssten eine solche Rohmaterialverteuerung zum grössten Teil aus der eigenen Tasche bezahlen. Sie würden deshalb auf das Verständnis des Bundesrates rechnen, von dem die Verhinderung einer Situation abhänge, die möglicherweise sehr ernst werden und ein mittelständisches Gewerbe in eine unrettbare Krisenlage hineinmanövrieren könnte.

Kurze Nachrichten

Holzverzuckerung in Deutschland. Unter Beisein von Vertretern von Reichsministerien, der Wirtschaft und der Wissenschaft wurde am 7. Juli der Grundstein für eine grosse Industrieanlage in Regensburg gelegt, in der auf Grund des von Professor Bergius entwickelten Holzhydrolise-Verfahrens Zucker aus Abfallholz gewonnen werden soll. Das Werk, das Mitte nächsten Jahres seinen Betrieb aufnehmen soll und mit einem Kapital von RM. 1,500,000 ausgestattet ist, kann jährlich 300,000 Raummeter Holz verarbeiten und wird etwa 250—300 Arbeiter beschäftigen.

Italienische und deutsche Lebenshaltungskosten. Das italienische Korporationsministerium hat offiziell eine Erhöhung von 7 bis 10 Prozent der Preise von Makkaroni und ähnlichen Teigwaren angekündigt. Sie wird durch eine Steigerung der Getreidepreise begründet, die bereits einen höheren Brotpreis in mehreren Teilen Italiens zur Folge hatte. Der offizielle Lebensindex, der im April auf 98.70 etwas fiel, stieg wieder im Mai auf 99.69. Er dürfte für Juni und Juli wesentlich höher sein. Die allgemeine Steigerung der Lebenshaltungskosten war letzthin in jedem Haushalt des Landes zu spüren. Es ist oft unmöglich, Nahrungsmittel zu bekommen, es sei denn zu Preisen, die bedeutend über den offiziellen Maximalpreisen liegen.

Der Halbjahresbericht der Reichskreditgesellschaft zeigt, dass die Lebenshaltungskosten auch in Deutschland durch die steigenden Preise in der Industrie und Landwirtschaft bedroht werden. Gleichzeitig aber ist die Möglichkeit einer höheren Erzeugung durch den Mangel an Arbeitern gehemmt. Der Arbeitermangel wird auf 500,000 geschätzt, wovon 85,000 für die Landwirtschaft gebraucht werden. Die gesteigerte Einfuhr von Getreide setzt sich fort. Zwischen dem 1. August vorigen Jahres und dem 30. April dieses Jahres wurden 819,000 Tonnen Weizen eingeführt, oder fast so viel wie für das ganze Jahr 1936—1937. I. G. B.

Aus der Praxis

Berufsliebe

bringt Berufserfolg; denn jede Arbeit die man liebt, tut man gern. Im Verkäuferinnenberuf sind Leute, die ihren Beruf nicht lieben, undenkbar; denn wie sollte

eine Verkäuferin, die ihren Beruf hasst, Aussichten auf Erfolg in ihrer Tätigkeit haben können? Wie sollte sie ihre Kunden und wie ihre Vorgesetzten zufrieden stellen können, wenn ihr selber die Befriedigung und Begeisterung für ihre Berufsausübung fehlt? Berufserfolg macht froh, er gibt den Menschen auch im Privatleben eine gewisse Sicherheit und Ueberlegenheit, die sich im Benehmen und Auftreten eines Menschen äussert. Der Berufserfolg ist bei einer Verkäuferin nicht bloss auf Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten aufgebaut, sondern in vermehrtem Masse entscheiden die persönliche Liebenswürdigkeit, die Pünktlichkeit, der gute Wille zum Dienen und vor allem der persönliche Charakter. O. B.

Ein Wort an die Leiter der Genossenschaftsläden.

In origineller Weise veröffentlichte kürzlich der «Producer», eine technische Zeitschrift der englischen Grosseinkaufsgesellschaft, einige kleine Punkte, die den weiblichen Mitgliedern der Genossenschaften am Herzen liegen:

Das erste Gebot für den Leiter müsse sein: Nimm nicht ohne weiteres an, dass die Mitglieder an nichts interessiert sind als an einer möglichst hohen Rückvergütung. Sie lieben die kleinen Bequemlichkeiten des Lebens ebenso sehr. Sie sähen zum Beispiel gerne den vermehrten Gebrauch von Säcken und Schachteln, u. a. abgeteilte Eierschachteln. Viele Kunden würden gerne einen kleinen Teil der Rückvergütung opfern für diese bessere und sicherere Verpackung.

Ein zweites Gebot an die Ladenleiter: Unterschätze nicht die Treue, den Anstand und den gesunden Sinn der Mitglieder. — Die Genossenschaften sind führend in der Qualität der Lebensmittel. Sie müssen auch in hygienischer Hinsicht führend sein. Weil private Spezereihändler und Bäcker den grössten Teil ihrer Waren offen ausgestellt lassen, sollten die Genossenschaften besonders darauf achten, zu zeigen, dass ihre eigenen Kuchen, ihre Butter, ihr Käse usw. absolut geschützt sind gegen Staub und Fliegen. Viele Frauen weigern sich, Waren zu kaufen, die unbedeckt sind.

Es gibt nichts, was eine geschäftige Frau mehr erbittert, als wenn man sie vollständig ignoriert und warten lässt.

Die Kunden sollten stets der Reihenfolge nach bedient werden. Manche Privatläden lassen die Kinder warten, bis alle Erwachsenen bedient sind. Diese Gewohnheit wird hoffentlich von Genossenschaftsläden nicht unterstützt.

Das dritte Gebot: Versuche, die Mitglieder zu Genossenschaftern zu erziehen, und tut einander Gutes in eurem Bereich. — Oft hat man den Eindruck, dass in einem Verkaufsmagazin zu wenig Waagen vorhanden sind, weshalb man oft lange warten muss. Eine Waage mehr würde das Leben der Verkäuferin glücklicher und den Käufer zufriedener machen.

Im allgemeinen sind die Genossenschaftsläden sowohl innen wie aussen hell und sauber. Es gibt aber immer noch viele, die altmodische Schaufenster und Ladentische dulden. Das Mitglied will stolz sein auf die Fensterauslagen seiner Genossenschaft. In Schaufenster zu sehen, macht einen Teil des weiblichen Vergnügens aus. Es schickt sich deshalb besser für alle Leiter, sowohl dem Inneren wie dem Aeusseren des Ladens grosse Aufmerksamkeit zu schenken, statt allzu sehr nur auf unsere Mitgliedschaft zu bauen.

Ein viertes und letztes Gebot: Kritisiere deine Kunden nicht ungebührlich, denn der Kunde ist immer im Recht. L.

Sportsgeist im Personal.

Um unter den T. R. G. (Telephon-Rundspruch-Genossenschaft) - Angestellten und Vertretern einen guten, freundschaftlichen Kontakt zu schaffen, veranstalten wir — wie der Verkaufsleiter selbst in den «Briefen an den Chef» (Emil Oesch, Amriswil) erzählt — alle Jahre ein grosses, zweitägiges Skifest auf dem Rigi.

Diesem Sportfest geht ein Verkaufswettbewerb voraus, um den grossen Preis des Rigi. Der erste Preis bestand z. B. dieses Jahr aus freier Fahrt auf den Rigi und freier Unterkunft (die anderen Teilnehmer bezahlten Fr. 10.—).

Das Skifest auf dem Rigi selbst ist immer ein prächtiger Anlass. Am ersten Tag finden die Einzelwettkämpfe statt, am zweiten Tag die Stafettenläufe zwischen den einzelnen Gruppen und humoristische Wettkämpfe. Auch Nicht-Skifahrer beteiligen sich an diesen Wettkämpfen. Am Abend findet dann die grosse Rundspruch-Chilbi statt.

Auch unter unserem Büro-Personal herrscht ein guter Sportsgeist. Während der Saison-Monate Oktober-Dezember werden z. B. die meisten Besuche von hier aus telephonisch vereinbart. Es ist eine Freude, zuzuhören, mit welcher Begeisterung von unseren Bürofräuleins geworben wird. Diese entpuppen sich als sehr gute Werberinnen.

Unsere Leute werden so ausgebildet, dass sie Dienste und Musik verkaufen, nicht einfach Apparate.

Rechtswesen und Gesetzgebung

Angefochtene wirtschaftliche Notmassnahmen.

Die Frage der Berechtigung von wirtschaftlichen Notmassnahmen, die ihrer Dringlichkeit wegen ausserordentlicherweise vom Bundesrat ohne Befragung des Volkes erlassen werden können, hat schon längst zu Diskussionen geführt. In dieser Frage hat sich nun auch das Bundesgericht anlässlich einer Nichtigkeitsbeschwerde auszusprechen gehabt; es hat eine klare Antwort abgegeben. Es handelte sich um den Bundesratsbeschluss betreffend die Verbilligung der Mehl- und Brotpreise, datiert vom 14. Dezember 1936, der die Inhaber von Handelsmühlen verpflichtet, ein Vollmehl nach vorgeschriebenen Gewichtsprozenten herzustellen und ihrer Bäckerkundschaft zur Verfügung zu halten. Laut Art. 3 dieses BRB darf das Vollmehl nicht heller sein als das von der Getreideverwaltung aufgestellte Typmuster.

Dieser Bestimmung hat nun ein thurgauischer Leiter einer Müllereifirma zuwidergehandelt, indem er Vollmehl an eine Bäckerei lieferte, das wesentlich heller befunden wurde, als es das in Art. 3 BRB vorgesehene Typmuster verlangt. Daher Bestrafung durch die thurgauischen Gerichtsinstanzen mit Franken 200.— Busse, indem auch die fahrlässige Handlungsweise als strafbar erklärt wurde. Der Gebüsste reichte beim Bundesgericht Kassationsbeschwerde ein, doch hat der eidg. Kassationshof die Beschwerde am 18. Juli a. c. einstimmig als unbegründet abgewiesen.

Der Gebüsste hatte neben Bestreitung seines Verschuldens vor allem geltend gemacht, die im BRB enthaltenen Vorschriften über das Ausmahlen des Brotes und über die Verwendung eines Typmusters könnten nicht als wirtschaftliche oder dringliche Notmassnahmen angesehen werden, denn sie seien nicht zum Zwecke der Verbilligung des Brotes, wie sie der BRB als solcher im gesamten erstrebe, aufgestellt worden, sondern zur Regelung des Konkurrenzkampfes im Brotgewerbe. Daher sei die Bestrafung nicht zulässig gewesen. Diese Vorschriften bedeuteten auch einen Verstoss gegen die Handels- und Gewerbefreiheit, soweit diese im Müllereigewerbe überhaupt noch bestehe.

Der Bundesratsbeschluss (BRB) vom 14. Dezember 1936 stützt sich auf den allgemein verbindlichen und dringlichen Bundesbeschluss vom 29. September 1936, mit welchem der Bundesrat zu ausserordentlichen wirtschaftlichen Notmassnahmen als kompetent erklärt wurde. Während das Bundesgericht die allgemein verbindlichen Bundesbeschlüsse nicht zu überprüfen berechtigt ist, besteht für dasselbe bei Bundesratsbeschlüssen das Überprüfungsrecht. Das ergibt sich aus den Bestimmungen des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege vom Jahre 1895. Wie weit nun aber die Verordnungskompetenz des Bundesrates in ihrer Verfassungsmässigkeit zu überprüfen ist, darüber hat sich schon

die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes einst deutlich ausgesprochen und nun im vorliegenden Falle der Kassationshof im gleichen Sinne. Die Verordnungskompetenz schliesst ihrer ganzen Natur nach notwendigerweise ein gewisses Ermessen der politischen Behörde in sich. Dieses Ermessen aber hat der Richter zu respektieren, und er kann und darf eine Verordnungsbestimmung bei Prüfung ihrer Rechtmässigkeit nur dann ablehnen, wenn sie augenscheinlich in Überschreitung dieses Ermessensbereiches erlassen worden wäre. Es fällt nämlich nur in den Aufgabenkreis des Richters, die Rechtmässigkeit solcher Verordnungsvorschriften, nicht aber deren Zweckmässigkeit zu untersuchen. — Eine Argumentation also, die sich dem Grundsatze der Gewaltentrennung nähert. — Im Erlass von Ausmahl- und Typmustervorschriften im BRB hat nun aber der eidg. Kassationshof keine Ermessensüberschreitung erblickt, da diese in den Rahmen von Notmassnahmen fallen. Diese Vorschriften habe man erlassen müssen, um die Verbilligung des Vollmehls nicht auf Kosten der Qualität (was durch Weissmehlentzug bewerkstelligt werden könnte) durchzuführen. Das Weissmehl wollte man gerade auch dem Vollmehl erhalten. Dadurch dienen aber diese Vorschriften doch insbesondere der Verbilligung des Brotpreises.

Da der Bundesrat aber mit der Möglichkeit der Umgehung der Vorschriften über die Qualität des verbilligten Brotes rechnete, hat er kategorisch verfügt, dass für das Vollmehl ein Typmuster aufgestellt werde, und dass das Vollmehl nicht heller sein dürfe als dieses Typmuster. Es ist klar, dass sich der Müllereileiter nicht damit entschuldigen kann, die Prüfung des Mahlproduktes nicht selbst vorgenommen zu haben, denn dieser Prüfung kommt im Müllereibetriebe eine solche Bedeutung zu, dass deren Unterlassung eine Fahrlässigkeit darstellt.

-esk-

Bildungs- und Propagandawesen

Aufforderung zur Gründung von Frauenvereinen und Propagandakommissionen für die Marke Co-op.

Frau B. Bertschi-De Maddalena, Mitglied des K. F. S., hat anlässlich der Frühjahrskonferenz des Kreises V (Aargau) u. a. folgenden Appell an die Versammlung gerichtet:

Ich richte an Sie die Bitte, alle Verwaltungen unseres Verbandes aufzufordern, Frauenvereine zu gründen. Die Skeptiker sollen sich dahin belehren lassen, dass es zum mindesten nichts schadet, wenn es nichts nützen sollte.

Die Initiantin ist aber felsenfest davon überzeugt, dass sich die Umsätze vermehren würden. Und was ist der grösste Wunsch eines jeden Verwalters?

Was sind seine täglichen Sorgen: Wie kann ich den Umsatz steigern? Wie kann ich die Rentabilität auf ein Maximum steigern, ohne vom gesunden genossenschaftlichen Prinzip abzuweichen? Wo soll ich den Hebel ansetzen, um eine sichtbare Umwälzung zu erzielen?

Das sind wichtige Fragen, die bestimmt nicht ohne die Konsumenten, also die Frauen, gelöst werden können.

Ich stelle mir vor, dass innerhalb des Kreisverbandes sich ein Initiativ-Komitee, bestehend aus weiblichen und männlichen Mitgliedern der verschiedenen Genossenschaften bilden würde als Propagandakommission für die Marke «Co-op», mit andern Worten, für die Rationalisierung des Betriebes; — sei es ein grosser oder ein kleiner Betrieb, das ist ganz nebensächlich; Hauptsache ist der Erfolg. Die Propagierung der Eigenmarke müsste in Wort, Schrift und Vorbild systematisch durchgeführt werden. Sind die Frauen ausgeschaltet, ist eine solche Aktion gar nicht möglich; denn Gleichgültigkeit oder sogar Missachtung wird keine Frau aus ihrer beschaulichen Reserve herausbringen.

Um Positives, Umwälzendes, Neues zu schaffen innerhalb der Genossenschaft, ist es nötig, Hand in Hand mit der Frau zu gehen, und die Möglichkeit einer umfassenden Reorganisation ist geschaffen; denn die Frau ist in der Regel eine dankbare, anhängliche und begeisterte Kameradin, wenn sie gut geführt wird. Warum sollte nicht einmal auf scheinbar ganz verkehrtem Wege eine Aktion eingeleitet werden, die für die beteiligten Verwaltungen eine überraschende Wirkung haben könnte?

Interessant wäre auf alle Fälle, wenn der Kreis Aargau das Ei des Columbus auf genossenschaftlichem Gebiete entdecken würde, am Ausgang einer grossen allgemeinen Aktion zu sein.

Bibliographie

Atlantis, August-Heft. * Ewiges Eis, Schnee, Lawinen, Gletscher und darüber hinbrausende eisige Stürme — das ist die Welt der Tibet und Obstturkestan umlagernden Hochgebirgsketten. Immer wieder versuchen Menschen, in ihre majestätische Unberührtheit vorzudringen. Doch trotz aller scheinbar lückenlosen Vorbereitungen verwehrten die höchsten Gipfel ihnen meist den Zutritt, oder der Berg liess sie den fast vermessen erscheinenden Versuch, Herr zu werden über dieses Paradies der Naturgewalten, mit dem Leben bezahlen, oft das ersehnte Ziel fast greifbar nahe. — So ereilt auch den Helden des von Dr. A. Clark im Augustheft der Monatsschrift «Atlantis» verfassten Berichts über die Bezwingung des Khan Tengri-Gipfels das Bergsteigergeschick. Auf Anraten Sven Hedins fasst Lorenz Saladin 1936 den Entschluss, den bisher unbezwungenen Khan Tengri zu besteigen. Wohl gelang die Besteigung, jedoch sollte Saladin den übermenschlichen Anstrengungen im Kampf mit den Naturgewalten erliegen. Leica-Aufnahmen aus dem Nachlass Saladins sind dem Bericht beigegeben.

Ganz anders ist die Welt, die Günther Olberg dem Leser in seiner mit 16 Aufnahmen versehenen Schilderung des Lebens fleischfressender Pflanzen, unter besonderer Berücksichtigung des Sonnentaus, erschliesst.

In einem mit Aufnahmen von seltenem Liebreiz versehenen Bericht offenbart Martin Hürlimann die Schönheiten des Zürichsees, insbesondere der Ufenau, deren Geschichte er in lebendig gestalteten Bildern an dem Leser vorüberziehen lässt.

Weitere Beiträge und viele Photos vervollständigen die Vielseitigkeit des wieder vorzüglich ausgestatteten Augustheftes der schönen Monatsschrift «Atlantis».

Heio! Die Augustnummer dieser Kinderzeitschrift enthält u. a.: Das Märchen «Pechvogel und Glückskind», mit Illustrationen; 's Burli, ein Lied; Wie entsteht die Geige; Howard Hughes fliegt um die Erde; Falkenbrief, sowie diverse Photos.

Bewegung des Auslandes

Grossbritannien. Bestattungswesen und Konsumvereine. Es ist vor nicht allzulanger Zeit ein Buch erschienen, welches in geradezu sensationeller Weise die Mißstände herausarbeitet, die sich auf dem Gebiete des Bestattungswesens in England eingeschlichen haben. Unkenntnis und mangelnder Geschäftssinn der Massen wird dazu benutzt, um aus einzelnen jahrelang wöchentliche oder monatliche Geldbeiträge herauszuholen, deren Gesamtsumme weit über das hinausgeht, was für die Begräbniskosten erforderlich ist.

Angesichts dieser Situation ist es begreiflich und erfreulich zugleich, dass die englische Konsumvereinsbewegung in zunehmendem Maße das Begräbniswesen in den Bereich der Dienste einbezieht, die sie ihren Mitgliedern leistet.

Rund 166 englische Konsumvereine haben bereits jeder eine eigene Begräbnis-Abteilung. Weitere 170 Konsumvereine haben sich und ihre Mitglieder zu besonderen Begräbnisgesellschaften zusammengeschlossen. 115 Konsumvereine werden von den Bestattungsabteilungen benachbarter Konsumvereine mitversorgt.

Geldmässig berechnet, stellen die Leistungen der englischen Konsumvereinsbewegung auf diesem Gebiete jährlich bereits einen Wert von 600,000 Livre sterling oder 12½ Millionen Schweizerfranken dar.

Die englische Grosseinkaufsgesellschaft hat eine eigene Grabsteinabteilung eingerichtet, die über Ausstellungsräume in Manchester, Newcastle und demnächst auch in London verfügt.

A. E.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

An Umsatzangaben haben wir zu verzeichnen:

	1938	1937
Azmoos (Mai/April)	362,400.—	316,500.—
Brugg (August/Juli)	1,213,400.—	1,165,000.—
Fontainemelon (Juli/Juni)	797,400.—	722,800.—
Gebenstorf (März/Februar)	284,000.—	252,000.—
Malleray (Mai/April)	165,700.—	156,600.—
Turgi (Juli/Juni)	988,600.—	943,900.—
Wallenstadt (Juli/Juni)	246,300.—	228,500.—
Weinfelden (Juli/Juni)	490,000.—	481,800.—

Sils i/D. verzeichnet für das erste Halbjahr 1938 (gegenüber dem Vorjahre) eine Umsatzvermehrung von Fr. 2150.—, währenddem **Einsiedeln** für die verflossenen neun Monate einen Umsatzrückgang um Fr. 13,000.— auf Fr. 311,800.— zu melden hat. Der Rückgang ist wohl auf den Wegzug der Sihlseearbeiter und der Mitglieder, die den Fluten des Sihlsees weichen mussten, zurückzuführen.

Niedergösgen organisiert eine 2½tägige Autoreise nach Einsiedeln. **Langnau-Gattikon** stellt seinen Mitgliedern einen Besuch der Betriebe des L. V. Z., mit dem es durch ein Lieferungsabkommen in engster Beziehung steht, in Aussicht. Die Frauenkommission des gleichen Vereins veranstaltet ausserdem noch eine halbtägige Autofahrt zur Besichtigung der Maggifabrik in Kempttal.

Eine ganze Anzahl unserer welschen Verbandsvereine organisieren Extrazüge und -fahrten zur Tagung der Genossenschafter der Westschweiz am 28. August in Ste-Croix. Es sind dies, soweit wir sie nicht schon in einem früheren Berichte erwähnt haben: **Bex, Bouveret, Broc, Bulle, Lausanne, Martigny, Neuchâtel, Orbe, St-Maurice, Vers-l'Eglise, Vevey-Montreux, Vuadens.**

In **Uster** wird Herr F. Heeb, Mitglied des Aufsichtsrates des V. S. K., am 18. August über das Thema «Sollen die Genossenschaften ihre Betriebe rationalisieren?» referieren.

Burgdorf, Solothurn, Rüti-Tann beginnen nächstens wieder mit den bei den Hausfrauen so beliebten Strickkursen.

Corcelles-Cormondrèche führt in Gemeinschaft mit der Bernischen Genossenschaft für alkoholfreie Obstverwertung am 10. und 11. August eine Süssmostaktion durch.

Eine interessante Statistik über die Berufsgliederung seiner Mitglieder stellt uns **Olten** zu. Danach verteilen sich die verschiedenen Berufskategorien auf die 7240 Mitglieder wie folgt:

Eisenbahnbeamte, -Angestellte u. -Arbeiter	1,283	17,71 %
Eidgen. Staatsangestellte, Stadt-, Gemeindebeamte, kaufm. Angestellte etc.	1,311	18,11 %
Arbeiter (ohne Landwirte)	2,524	34,86 %
Hausfrauen	794	10,97 %
Landwirte	383	5,30 %
Handwerker, Geschäftsinhaber	467	6,45 %
Berufslose	179	2,47 %
Liberale Berufe	174	2,41 %
Wirte und Hoteliers	94	1,30 %
Juristische Personen und Anstalten	31	0,42 %
	7,240	100,00 %

Im ersten Halbjahr hat der **L. V. Z.** 89,815 Rabattbüchlein eingelöst und dafür rund Fr. 722,300.— ausbezahlt. Aus dem Mitgliederfonds wurden im 1. Semester 1938 an Geburtsspenden und Sterbegeldern total Fr. 10,250.— ausgerichtet. m

Solothurn. In das Büro der Gemüsehalle der Konsumgenossenschaft Solothurn wurde in der Nacht des 21. Juli eingebrochen. Der Dieb entwendete aus einem Schreibpult 370 Fr. Durch das Aufbrechen desselben sowie einiger Behälter entstand Sachschaden.

Rupperswil. Konsum-Reise. Die Rupperswiler Konsümler unternahmen am 7. August eine Reise in die Freiberge mit dem Postauto.

Die Reise führte uns von Rupperswil über Olten, Klus, Les Rangiers, Saignelégier, La Chaux-de-Fonds, Vue des Alpes, Neuenburg, Biel, Solothurn, Olten nach Rupperswil. Alle waren von der Reise sehr befriedigt. M. H.

Zentralverwaltung

Abteilung Versicherungen.

Die **Abteilung für Versicherungswesen** empfiehlt sich für den Abschluss von Versicherungen aller Art sowie Neuordnung bestehender Versicherungen unter günstigen Bedingungen bei leistungsfähigen schweizerischen Versicherungsgesellschaften, wie:

Einzel- und Kollektiv-Unfallversicherung. Diese gewährt dem durch ein Unfallereignis Betroffenen:

1. eine Entschädigung im Todesfalle;
2. eine Entschädigung für den Fall eines bleibenden Nachteils (Invalidität);
3. eine tägliche Entschädigung für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit (Taggeld);
4. die Vergütung der Arzt- und Apothekerkosten.

Betriebs-, Grundstück-Eigentümer - Haftpflicht -Versicherung gegenüber Drittpersonen. (Auf Grund der Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechtes.)

Diese Versicherungsart bezweckt, die versicherte Genossenschaft im Umfang der Versicherungsbedingungen gegen Ansprüche von Personen zu schützen, die nicht im Betrieb der Genossenschaft tätig sind (sog. Drittpersonen).

Die Versicherungsanstalt übernimmt nicht nur die Ersatzleistungen, zu denen der Versicherte gesetzlich verpflichtet ist, sie besorgt auch auf ihre Kosten **die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche,** wodurch den Versicherten unter Umständen viel Aerger, Zeitverlust und Auslagen erspart bleiben.

Automobil - Haftpflicht - Versicherung. Die Spezialdeckung der Dritthaftpflicht für Besitzer und Lenker von Personen- und Lastautomobilen, Motorrädern und andern mit motorischer Kraft betriebenen Fahrzeugen erfolgt in Uebereinstimmung mit den bezüglichen Gesetzesvorschriften.

Kasko-Versicherung bietet Ersatz für Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl des Fahrzeuges.

Einbruch-Diebstahl-Versicherung. Diese Versicherung umfasst nicht nur den Verlust der versicherten Gegenstände (Lebensmittel, Bargeld etc.), sondern auch böswillige Beschädigung derselben, sowie auch den durch den Einbruch verursachten Schaden am Gebäude.

Glas-Versicherung bietet Ersatz für Bruchschaden der Schaufenster, Türen, Etagèren, Firmatafeln etc.

Versicherung gegen Feuer, Blitz- und Explosionsschaden und den durch Löschen verursachten Wasserschaden.

Reise-Gepäck- und Reise-Unfall-Versicherungen.

Wasserleitungsschaden-Versicherung gegen Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Mobiliar und Waren. Diese Versicherung umfasst auch die Haftpflicht des Versicherten aus Wasserschäden gegenüber Drittpersonen.

Kautions-Versicherung gegen Verluste, welche die Genossenschaft infolge Veruntreuung (Diebstahl oder Unterschlagung) erleidet, die der kautionspflichtige Angestellte in seinem Stellungsverhältnis bei Ausübung seiner Obliegenheiten verübt.

Versicherung des Transportes von Valoren (Papiergeld, Titeln, Coupons etc.).

Transport-Versicherung von Gütern (Waren).

Ferner befassen wir uns auch mit der **Vermietung und dem Verkauf von versicherten Tresors** in verschiedenen Grössen, zur Aufbewahrung der Tageseinnahmen und von Wertpapieren aller Art. Diese Wandkassette kann im Verkaufsladen, Bureau oder Wohnung des Kassiers etc. und in Wandschränken montiert werden; sie kann auch eingemauert werden.

Prospekte, Antragsformulare etc. stehen gerne zur Verfügung.

Eingelaufene Schriften.

Allgemeine Baugenossenschaft Zürich (A. B. Z.): Bericht 1937. 48 S.

Allgemeiner Konsumverein Luzern (A. K. V.): Bericht 1937. 38 S.

Bouglé, C.: De la sociologie à l'action sociale. Pacifisme-féminisme-coopération. Paris. 1931. 131 S.

Brüschweiler, Dr. Carl: Saläre und Arbeitsverhältnisse kaufmännischer Angestellter in der Schweiz 1936. Zürich. 1938. 124 S.

Eisenbahner-Baugenossenschaft Basel: Bericht 1937. 18 S.

Eisenbahner-Baugenossenschaft Bern: Bericht 1937.

Eisenbahner-Baugenossenschaft Rapperswil: 25 Jahre Eisenbahner-Baugenossenschaft Rapperswil. Bericht 1937. 24 S.

Elektra Baselland: Bericht 1937. 22 S.

Fédération Nationale des Coopératives de Consommation: Rapport du Conseil d'administration au Congrès national d'Avignon du 26 au 29 mai 1938. 140 S.

Gerwig, Dr. Max: Die Genossenschaft (im neuen Obligationenrecht). Basel. 1937. 44 S.

Grosseinkaufsgesellschaft österr. Consumvereine (GöC): So kochen wir! 202 erprobte GöC-Rezepte. Wien. 31 S.

Gutknecht, Hermann: Die finanziellen Berechtigungen und Verpflichtungen der Genossenschafter. Kerzers. 1937. 93 S.

Internationaler Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen: 14. Tagung. Genf. 1938. 3 S.

— Gesamtbericht über die Tätigkeit der Landesausschüsse für zwischengenossenschaftliche Beziehungen im Jahre 1937. Genf. 1938. 6 S.

— Frankreich. Bericht über die Tätigkeit und die Arbeitsweise der Genossenschaft für die Verteilung und den Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse (C. R. E. P. A.). Genf. 1938. 4 S.

— Erhebung über die Beziehungen zwischen der Tätigkeit der Genossenschaften und der Tätigkeit der Behörden in bezug auf die Organisation der Wirtschaft. (Zweites Stadium.) Zusammenfassende Darstellung nach Ländern der erhaltenen Unterlagen. Genf. 1938. 46 S.

Konsumverein Zürich: Bericht 1937. 21 S.

Kreisverband IIIa des V. S. K.: Präsidialbericht über die Geschäftsführung 1937/38. 5 S.

Künzle, Dr. E. und Bänninger, K.: Geschichte des Konsumvereins Zürich 1851-1926 zum 75jährigen Vereinsjubiläum. Zürich. 190 S.

Leinert, Dr. Heinz: Das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels. Seine Bedeutung für einen Neuaufbau des Einzelhandels. Berlin. 1938. 82 S.

Reichsbund der deutschen Verbrauchergenossenschaften e. V. Genossenschaftsschule: 3. Fernlehrgang. Brief Nr. 36. 1938. 12 S.

Schweizerisches Bauernsekretariat: Bericht des leitenden Ausschusses des Schweizerischen Bauernverbandes und des Schweizerischen Bauernsekretariates 1937. 155 S.

— Untersuchungen über die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft im Erntejahr 1936/37. 76 S.

Schweizerischer Gewerbeverband: Bericht 1936, erstattet vom Leitenden Ausschuss. 118 S.

Schweizerische Käse-Union: Rezeptbüchlein für die Schweizerfrau. Käsespeisen. 1936. 32 S.

Schweizerische Mobiliar-Versicherungsgesellschaft: Geschäftsbericht. 1938. 20 S.

Schweizer Mustermesse: Offizieller Katalog. 26. März—5. April 1938. Basel. 435 S.

Semjorow, Dr. Juri: Die Güter der Erde. Vom Haushalt der Menschheit. Eine Wirtschaftsgeographie für jedermann. Mit 230 Abbildungen und einer Tafel. Berlin. 1937. 540 S.

Société amicale coopérative des élèves et anciens élèves de l'école de garçons: Statuts. Paris. 4 S.

Staratzke, Dr. Hans Werner: Die Werbung der Genossenschaft. Würzburg. 1937. 95 S.

Statistisches Amt Bern: Bevölkerung und Wirtschaft der Stadt Bern. Jahrbuch 1937/1938. 141 S.

Statistisches Bureau des Kantons Zürich: Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich. Die Gemeindesteuerverhältnisse im Kanton Zürich / Ausgabe 1938. 84 S.

Storrer, Eugen: Basler Staatslexikon. Führer durch die kantonale Verwaltung Basel-Stadt. Handbuch. Ausgabe 1938. I. Band der Büchersammlung: «Führer durch die Verwaltungen der schweizerischen Kantone». Basel. 1938. 152 S.

Swart, D. Imma: Das polnische Genossenschaftswesen im polnischen Staat. Deutschland und der Osten. Quellen und Forschungen zur Geschichte ihrer Beziehungen. Leipzig. 1938. 236 S.

Tornau, Dr. Udo, und Kreck, Dr. Johannes: I. Verbrauchsstatistik und Ernährung. II. Die Verbrauchseinheiten-Methode. Beiträge zur Ernährungsstatistik. Leipzig, 1938. 59 S.

Verband st. gallischer Konsumvereine: Bericht 1937. 8 S.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Junge, **selbständige Verkäuferin**, mit mehrjähriger Praxis und mit Seminarbildung, sucht auf 30. September 1938 Stelle in Konsumgenossenschaft. Offerten erbeten unter Chiffre M. G. 105 an den V. S. K., Basel 2.

Genossenschafter (Kaufmann), versiert in der Lebens- und Genussmittelbranche, mit der neuen Verkaufstechnik vertraut, sucht sich umständehalber zu verändern. Suchender ist in ungekündeter Stelle als Ladenkontrolleur und Magazinchef in einem grösseren Konsumverein tätig. Offerten erbeten unter Chiffre A. K. 106 an den V. S. K., Basel 2.

Kräftige, gesunde 18jährige Tochter, mit Sekundarschulbildung und Kenntnis der französischen Sprache, wünscht den **Ladenservice** in Konsumverein gründlich zu erlernen. Erbitte Offerten unter Chiffre B. R. 108 an den V. S. K., Basel 2.

Strebsamer Bursche, von Beruf Schreiner, sucht **Volontärstelle** in Konsumgenossenschaft für Laden und Magazin. Offerten mit Lohnangabe erbeten unter Chiffre F. B. 109 an den V. S. K., Basel 2.

Junger, fleissiger Ehemann sucht **Lebensstelle** in Konsumgenossenschaft als Helfer in Magazin oder für ähnliche Arbeiten. Holz- und Kohlenlager wird gern bevorzugt. 3—5000 Franken Kaution wird gesichert. Eintritt auf 1. Oktober. Offerten erbeten unter Chiffre F. G. postlagernd Albisrieden 27, Zürich 9.